

Erklärung zum Nebenwohnsitz (Wochenaufenthalt)

Die meldepflichtige Person hat den Einwohnerdiensten wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihre Angaben wenn erforderlich zu dokumentieren (§ 7 Abs. 2 ErG).

Angaben zur Person

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

Angaben zum aktuellen/beantragten Nebenwohnsitz in der Gemeinde Salenstein

Wohnadresse	PLZ	Ort	Anz. Übernachtungen/Woche
<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Möbl. Zimmer	<input type="checkbox"/> Wohneigentum	<input type="checkbox"/> alleine wohnhaft
<input type="checkbox"/> mit anderen Pers.			
Aus welchen Gründen wollen Sie sich in der Gemeinde Salenstein mit Nebenwohnsitz anmelden/den Nebenwohnsitz verlängern?			
Welche persönlichen Beziehungen verbinden Sie zur Gemeinde Salenstein (Familie, Lebenspartner, Freizeitbeschäftigungen, Verein)?			
Falls Sie mit Lebenspartner in der Gemeinde Salenstein zusammenwohnen, seit wann?			
Wie lange beabsichtigen Sie in der Gemeinde Salenstein (aktueller Nebenwohnsitz) zu wohnen?			

Angaben zum aktuellen Hauptwohnsitz (auswärts)

Wohnadresse	PLZ	Ort	Anz. Übernachtungen/Woche
<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Möbl. Zimmer	<input type="checkbox"/> Wohneigentum	<input type="checkbox"/> alleine wohnhaft
<input type="checkbox"/> mit anderen Pers.			
Aus welchen Gründen möchten Sie Ihren Hauptwohnsitz behalten?			
Welche persönlichen Beziehungen verbinden Sie zur bisherigen Gemeinde (Familie, Freizeitbeschäftigungen, Verein, etc.)?			
Falls Sie mit Lebenspartner am Hauptwohnsitz zusammenwohnen, seit wann?			
Wie lange beabsichtigen Sie an Ihrem aktuellen Hauptwohnsitz zu wohnen?			



Allgemeine Angaben

Wo befinden sich die meisten Ihrer persönlichen Sachen (Kleider, Möbel, Dokumente, etc.)?
Name und Adresse des Arbeitgebers
An welche Adresse wird Ihnen die Post zugestellt (Umleitung, Postfach, postlagernd)?
Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, den Hauptwohnsitz in die Gemeinde Salenstein zu verlagern?
Allfällige weitere Bemerkungen:

Ort, Datum, Unterschrift

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. **Einwohnerregister:** manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. **Niederlassungsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. **Aufenthaltsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;

Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (ErG)

§ 4 Hauptwohnsitz

¹ Hauptwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, der für Dritte erkennbar sein muss.

² Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

§ 5 Nebenwohnsitz

¹ Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

² Der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen einen Nebenwohnsitz.

³ Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat.